

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Gabelstaplerservice Wolfgang Osterloh e.K., nachstehend „Verkäufer“ genannt

1. Allgemein

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge des Verkäufers, soweit nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist. Sie gelten in der gleichen Weise auch für Verträge über die Lieferung von Ersatz- und Zubehörteilen und Leistungen aller Art verbindlich.
2. Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Vertragsänderungen und Nebenabreden), gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer.
3. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht und, soweit urheberrechtsfähig, das Urheberrecht vor.
4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristischen Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.
2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich nach Inhalten der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Zur Abtretung von Ansprüchen des Käufers ist die schriftliche Zustimmung des Verkäufers erforderlich.

3. Preise

1. Die Preise gelten ab Lager des Verkäufers. Zusätzlich wird die Mehrwertsteuer berechnet.
2. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ist der Verkäufer berechtigt noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Weiter ist der Verkäufer dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, wenn dem Verkäufer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist.

4. Lieferungen

1. Die Lieferfrist wird vertraglich bestimmt.
2. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen oder Liefertermine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird der Verkäufer unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin angeben. Kann die neue Lieferfrist bzw. der neue Liefertermin vom Verkäufer unverschuldet auch nicht eingehalten werden, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Gegeben falls erbrachte Leistungen des Käufers werden unverzüglich vom Verkäufer zurück erstattet.
3. Die Lieferfrist verlängert sich bei dem Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (höherer Gewalt), sowie bei Streik und Arbeitskämpfen, soweit es nachweisbar ist, dass diese Hindernisse bewirken, dass die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.
4. Entsteht dem Käufer wegen einer vom Verkäufer verschuldeten Verzögerung ein Schaden, so ist der Käufer berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen, dies gilt insbesondere bei einem mit dem Verkäufer fest vereinbarten Liefertermin. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Nettovergütungsbetrag derjenigen Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Weitere Schadensersatzansprüche aus Verzug bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

5. Gefahrenübergang

1. Sobald der Kaufgegenstand vom Käufer angenommen wird, geht die Gefahr der Übernahme auf ihn über. Wird der Kaufgegenstand versendet, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen Spediteur oder an ein Transportunternehmen auf den Käufer über.
2. Auf schriftlichen Wunsch kann eine Transportversicherung vom Verkäufer abgeschlossen werden, dabei müssen die Kosten vom Käufer getragen werden.
3. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie in zumutbarem Umfang sind.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Dabei muss der Kaufgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes vom Käufer pfleglich behandelt werden.
2. Gerät der Käufer mit einer Bezahlung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und die Ware wieder an sich zu nehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware weiter zu verkaufen oder an Dritte weiter zu geben.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung und Insolvenzantragstellung ist der Verkäufer zur Rücknahme des Kaufgegenstandes nach schriftlicher Mahnung berechtigt und der Käufer ist verpflichtet den Kaufgegenstand dem Verkäufer auszuhändigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes setzt den Rücktritt vom Vertrag voraus.
5. Der Kaufgegenstand darf, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, durch den Käufer weder zur Verpfändung noch zur Sicherung an Dritte übereignet werden. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit der Verkäufer seine

- Eigentumsrechte durchsetzen kann. Die in diesem Zusammenhang stehenden Kosten werden von dem Dritten beglichen, ist dieser dazu nicht in der Lage muss der Käufer dem Verkäufer diese Kosten erstatten.
6. Wird der Kaufgegenstand von dem Käufer oder einem Dritten mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis der Rechnungswerte. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandene Sache gilt das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7. Mängelhaftung

1. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei Feststellung eines Sachmangels durch den Käufer an einem Kaufgegenstand innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung, verpflichtet sich der Verkäufer alle diejenigen Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung.
3. Der Käufer hat dem Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller dem Käufer nach billigem Ermessen notwendigen erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen zu geben.
4. Gebrauchte Geräte werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft. Das gilt nicht, wenn der Verkäufer schriftlich eine Sachmängelhaftung eingeräumt hat.
5. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.
6. Keine Haftung wird übernommen für Schäden infolge natürlicher Abnutzung.
7. Keine Gewährleistungspflicht des Verkäufers für Schäden am Kaufgegenstand gilt, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
 - a. fehlerhafter oder unsachgemäßer Verwendung,
 - b. übermäßiger Beanspruchung,
 - c. besondere äußere Einflüsse
 - d. unsachgemäßer Umgang
 - e. unsachgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - f. schuldhafte Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
 - g. Verwendung nicht geeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe
 - h. unsachgemäße Inbetriebsetzung oder Montage vom Käufer oder durch Dritte
 - i. schuldhafte Nichtbeachtung der Wartungsanweisungen
 - j. Änderung, Wartung oder Instandsetzung des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder Dritte
8. Weitere Ansprüche des Käufers gelten nur in Fällen der Ziffer 8 Abs. 1 (Sonstige Haftung des Verkäufers) dieser Vertragsbedingungen.

8. Sonstige Haftung des Verkäufers

1. Für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d. bei bekannten Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden
 - e. bei Mängeln des Kaufgegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
2. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Der Verkäufer haftet für gegen ihn gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie indirekte Schäden, nicht.

9. Datenschutz

1. Daten, die für die Geschäftsabwicklung benötigt werden, werden von uns gespeichert. Dies geschieht entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebene Streitigkeiten der Geschäftssitz des Verkäufers in 33334 Gütersloh. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.